

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

10. Jahrgang

Freitag, den 16. Oktober 2015

Nummer 10 | Woche 42



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Absicht der Einziehung eines Abschnitts der Gemeindestraße Verbindungsweg (Medewitzer Straße zur Coswiger Straße) im Ortsteil Jeserig/Fläming (Gemeindestraße nach § 3 (4) des Brandenburgischen Straßengesetzes i. d. g. F.)..... Seite 3
- Absicht der Einziehung der Gemeindestraße Weg zum See im Ortsteil Jeserig/Fläming (Gemeindestraße nach § 3 (4) des Brandenburgischen Straßengesetzes i. d. g. F.)..... Seite 5
- Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Teileinziehung der Zipsdorfer Straße im Ortsteil Reppinichen (Gemeindestraße nach § 3 (4) des Brandenburgischen Straßengesetzes) Seite 7
- Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark am 22.09.2015..... Seite 9

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Satzung der Gemeinde Linthe über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)..... Seite 10
- Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Linthe zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge..... Seite 10
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse in der Gemeinde Linthe für das Jahr 2015..... Seite 11
- Bekanntmachung zur Absicht einer Teileinziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz Seite 12
- Bekanntmachung zum Entwurf Gestaltungssatzung Bereich Bebauungsplan Nr. 3 „Borkwalde-Ortszentrum“ Seite 13
- 3. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage der Gemeinde Borkwalde (Gebührensatzung)..... Seite 15
- 2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasseranlagen in der Gemeinde Borkwalde (Grubengebührensatzung)..... Seite 16
- 8. Änderung zum Abwasserentsorgungsvertrag vom 22.05.1997 Seite 17
- Bekanntmachung über erweiterte Eintragungsmöglichkeiten bei der Durchführung der Volksbegehren „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ und „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ (Nachtrag zur Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk vom 12.06.2015 sowie 17.07.2015) Seite 17

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer Stadt Niemegk..... Seite 18
- Beschluss Eröffnungsbilanz Stadt Niemegk..... Seite 18
- Eröffnungsbilanz Seite 19
- Bekanntmachungsanordnung Seite 20
- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer Gemeinde Rabenstein/Fläming Seite 20
- Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ in der Gemeinde Rabenstein/Fläming Seite 20
- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer Gemeinde Planetal Seite 21
- Ergänzungssatzung der Gemeinde Planetal Seite 22
- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer Gemeinde Mühlenfließ Seite 22
- Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung Seite 23

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Absicht der Einziehung eines Abschnitts der Gemeindestraße Verbindungsweg
(Medewitzer Straße zur Coswiger Straße) im Ortsteil Jeserig/Fläming
(Gemeindestraße nach § 3 (4) des Brandenburgischen Straßengesetzes i.d.g.F.)**

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark gibt als zuständiger Straßenbaulastträger aufgrund § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BrbStrG) i.d.g.F. die Absicht der Einziehung nachfolgend aufgeführter Straße bekannt:

**Abschnitt des Verbindungsweges
(Medewitzer Straße zur Coswiger Straße)
im Ortsteil Jeserig/Fläming (siehe Anlage Flurkartenauszug)**

Die von der beabsichtigten Einziehung betroffene Straße verläuft über nachfolgend aufgeführtes Flurstück, das sich in privatem Eigentum befindet:

Gemarkung Jeserig/Fläming, Flur 4, Flurstück 124/1;

Begründung

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist gesetzlicher Straßenbaulastträger und Straßenbaubehörde der genannten Gemeindestraße. Ihr obliegt das Recht zur Einziehung als der Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert.

Die dem Wegeabschnitt dienende Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Jeserig/Fläming, Flur 2, Flurstück 124/1 befindet sich in privatem Eigentum. Der für die Sicherung des Weges in seinem derzeitigen Verlauf notwendige Grunderwerb ist nicht möglich. Grundstücke werden durch den Verbindungsweg nicht erschlossen, Leitungen sind in ihm nicht verlegt.

Der private Eigentümer des Flurstücks 124/1 verlangt die Schließung des Weges.

Der Verbindungsweg ist für den öffentlichen Verkehr, der die Coswiger Straße und den Medewitzer Weg nutzt, faktisch bedeutungslos. Eine Notwendigkeit zur Benutzung des Verbindungsweges durch den öffentlichen Straßenverkehr ist derzeit sowie in einem absehbaren Zeitraum nicht vorhanden. Gemäß § 8 Brandenburgische Straßengesetz soll in diesem Fall seine Einziehung verfügt werden.

Darüber hinaus dient die Einziehung dem öffentlichen Interesse zur Optimierung des durch die Gemeinde Wiesenburg/Mark langfristig zu leistenden Aufwandes für den Bau und die Unterhaltung der Straßen.

Der Ortsbeirat Jeserig/Fläming hat am 17.11.2014 und am 16.7.2015 über die beabsichtigte Einziehung beraten und befürwortet sie. Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat mit ihrem Beschluss Nr. 44-8/15 vom 22.9.2015 den Bürgermeister mit der Durchführung des Verwaltungsverfahrens mit dem Ziel der Einziehung der Straße beauftragt.

Anlage: Übersichtsplan über die Lage des zur Einziehung vorgesehenen Verbindungsweges Weges zum See im Ortsteil Jeserig/Fläming

Eine Flurkarte, aus der die Lage der zur Teileinziehung vorgesehenen Straße ersichtlich ist, liegt drei Monate nach dieser Bekanntmachung während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Wiesenburg/Mark Zimmer 12, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark aus:

Dienstag	9.00- 12.00 Uhr und 13.00- 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00-12.00 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 Uhr

Einwendungen zur beabsichtigten Teileinziehung können in der Zeit der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark vorgebracht werden.

Wiesenburg/Mark, den 29.9.2015

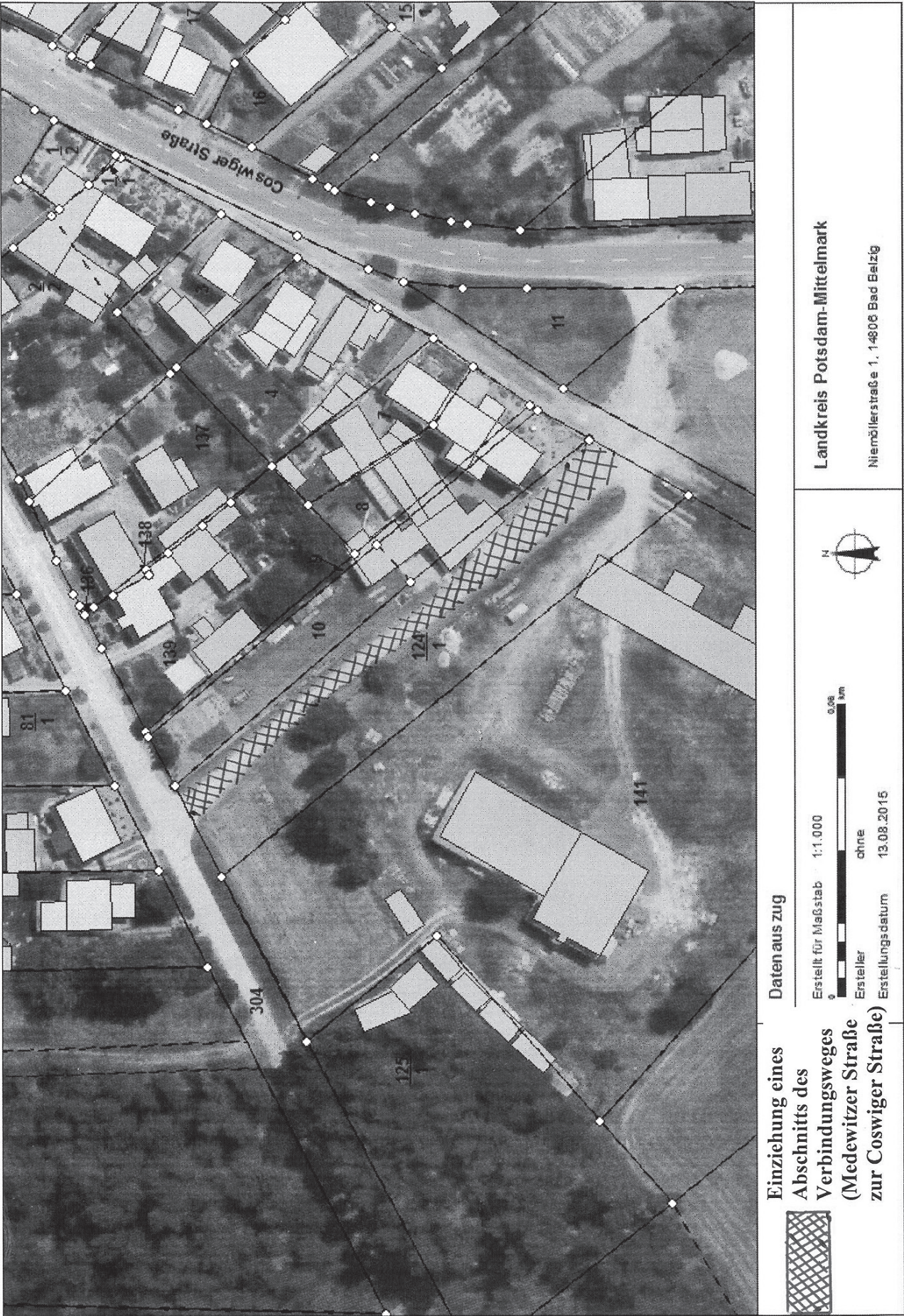


Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Gemeinde Wiesenburg/Mark, Ortsteil Jeserig/Fläming



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Absicht der Einziehung der Gemeindestraße Weg zum See im Ortsteil Jeserig/Fläming
(Gemeindestraße nach § 3 (4) des Brandenburgischen Straßengesetzes i.d.g.F.)

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark gibt als zuständiger Straßenbaulastträger aufgrund § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BrbStrG) i.d.g.F. die Absicht der Einziehung nachfolgend aufgeführter Straße bekannt:

Weg zum See im Ortsteil Jeserig/Fläming
(siehe Anlage Flurkartenauszug)

Die von der beabsichtigten Einziehung betroffene Straße verläuft über nachfolgend aufgeführtes Flurstück, das sich im Eigentum der Gemeinde Wiesenburg/Mark befindet:

Gemarkung Jeserig/Fläming, Flur 1, Teilfläche des Flurstücks 15;

Begründung:

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist gesetzlicher Straßenbaulastträger und Straßenbaubehörde der genannten Gemeindestraße. Ihr obliegt das Recht zur Einziehung als der Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert. Die dem Weg zum See dienende Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Jeserig/Fläming, Flur 1, Flurstück 15 befindet sich in ihrem Eigentum.
Eine Notwendigkeit zur Benutzung der Straße durch den öffentlichen Straßenverkehr ist derzeit sowie in einem absehbaren Zeitraum nicht vorhanden. Der Jeseriger See bleibt unverändert über einen in unmittelbarer Nähe gelegenen Weg erreichbar. Da der Weg zum See jede Bedeutung für den öffentlichen Straßenverkehr verloren hat, soll aufgrund § 8 BbgStrG i.d.g.F. seine Einziehung verfügt werden. Darüber hinaus dient die Einziehung dem öffentlichen Interesse zur Optimierung des durch die Gemeinde Wiesenburg/Mark langfristig zu leistenden Aufwandes für den Bau und die Unterhaltung der Straßen.

Der Ortsbeirat Jeserig/Fläming hat am 17.11.2014 und am 16.7.2015 über die beabsichtigte Einziehung beraten und befürwortet sie. Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat mit ihrem Beschluss Nr. 43-8/15 vom 22.9.2015 den Bürgermeister mit der Durchführung des Verwaltungsverfahrens mit dem Ziel der Einziehung der Straße beauftragt.
Anlage: Übersichtsplan über die Lage des zur Einziehung vorgesehenen Verbindungsweges Weg zum See im Ortsteil Jeserig/Fläming

Eine Flurkarte, aus der die Lage der zur Teileinziehung vorgesehenen Straße ersichtlich ist, liegt drei Monate nach dieser Bekanntmachung während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Wiesenburg/Mark Zimmer 12, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark aus:

Dienstag	9.00-12.00 Uhr und 13.00- 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00-12.00 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 Uhr

Einwendungen zur beabsichtigten Teileinziehung können in der Zeit der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark vorgebracht werden.

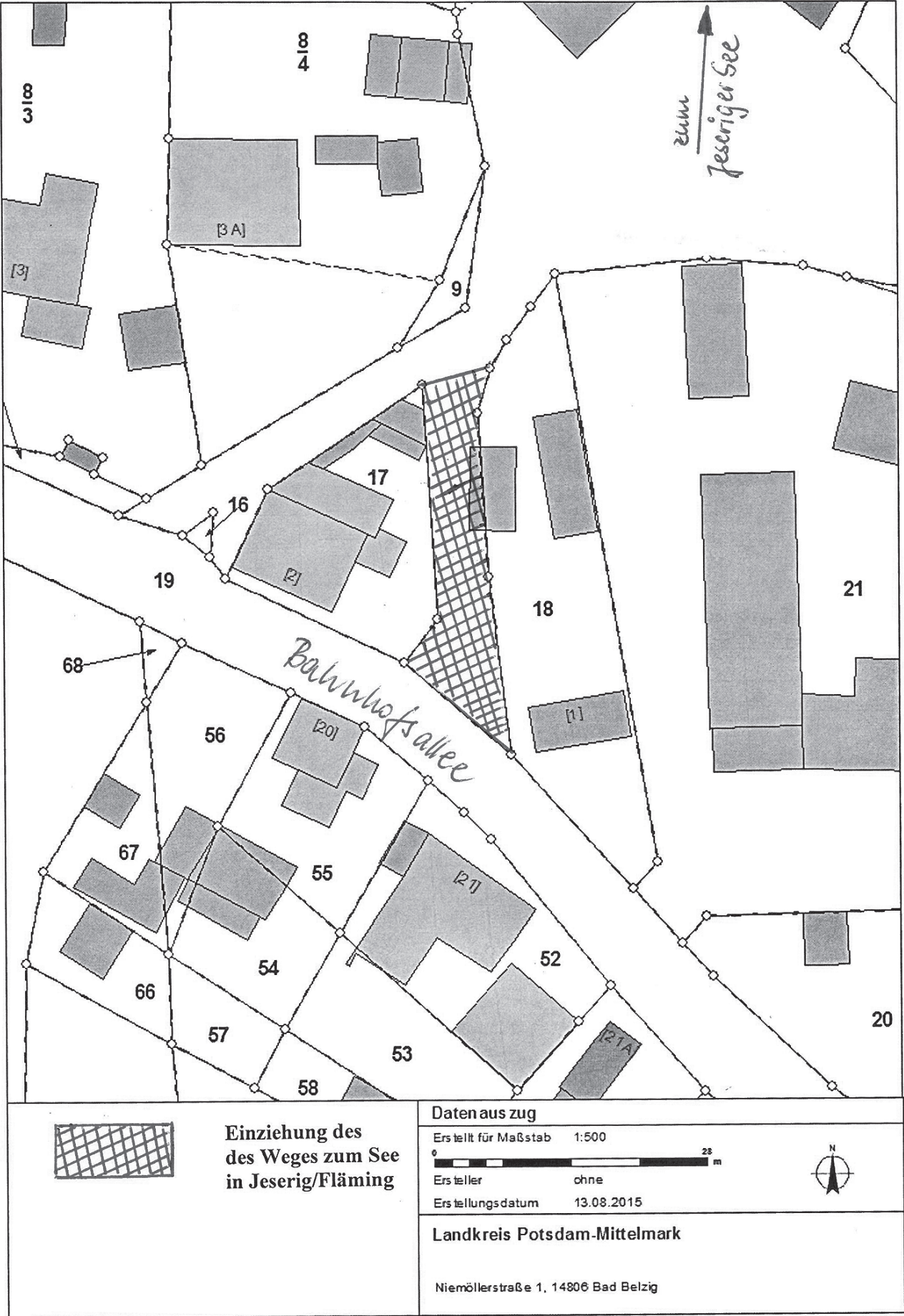
Wiesenburg/Mark, den 29.9.2015



Beckendorf
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Gemeinde Wiesenburg/Mark, Ortsteil Jeserig/Fläming



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark
über die Teileinziehung der Zipsdorfer Straße im Ortsteil Reppinichen
(Gemeindestraße nach § 3 (4) des Brandenburgischen Straßengesetzes)

I.
Die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist Straßenbaulastträger und zuständige Straßenbaubehörde der Gemeindestraße Zipsdorfer Straße im Ortsteil Reppinichen. Aufgrund § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BrbStrG) ist die Allgemeinverfügung zur Teileinziehung von der Straßenbaubehörde mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

I.1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Ich verfüge die Teileinziehung der Gemeindestraße der Gemeinde Wiesenburg/Mark auf Grundlage des Beschlusses Nr. 26-6/15 der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark vom 12.5.2015

**Zipisdorfer Straße im Ortsteil Reppinichen
der Gemeinde Wiesenburg/Mark
(siehe Anlage Flurkartenauszug)**

Nummer der Straße im Straßenverzeichnis der Gemeinde Wiesenburg/Mark,
OT Reppinichen:

00106 Zipsdorfer Straße

Örtliche Lage:

Gemarkung Reppinichen Flur 4, Flurstück 96
Gemarkung Reppinichen, Flur 5, Flurstück 122

Die o. g. Flächen sind Bestandteil der genannten Straße, die als öffentliche Gemeindestraße gewidmet ist.

Mit der Teileinziehung erlischt für die betreffende Straße der Gemeingebrauch durch Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t. Die Zufahrt für Anwohner bleibt frei. Im Übrigen bleiben dort die Eigenschaften als öffentliche Straße und die öffentliche Sachherrschaft sowie der gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt.

I.2 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit in anderen Rechtsvorschriften für den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung weitergehende Bestimmungen, Genehmigungs- oder Anzeigerfordernisse bestehen, bleiben diese unberührt.

I.3 Widerrufsvorbehalt

Für den Fall, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Voraussetzungen für die Verfügung erheblich ändern, behalte ich mir den Widerruf der Allgemeinverfügung (insgesamt oder in Teilen) vor.

I.4 In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark bekanntgemacht. Sie wird im Amtsblatt „Flämingbote“ veröffentlicht und tritt mit ihrer Veröffentlichung am 16.10.2015 in Kraft.

I.5 Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Bauamt, Zimmer 05), Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark:

Dienstag	9.00- 12.00 Uhr und 13.00- 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00-12.00 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 Uhr

eingesehen werden.

II. Begründung

Eine Teileinziehung ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BrbStrG) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

Die Teileinziehung dient dem öffentlichen Interesse zur Minderung der vom Verkehr ausgehenden Beeinträchtigungen Lärm, Erschütterungen und Abgase sowie zur Optimierung des langfristig zu leistenden Aufwandes des Straßenbaulastträgers für den Bau und die Unterhaltung der Straße.

Eine vordringliche Notwendigkeit zur Benutzung der Straße, die über den Umfang der beabsichtigten Teileinziehung hinausgeht, ist derzeit sowie in einem absehbaren Zeitraum nicht vorhanden. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an den durch die Teileinziehung bewirkten Beschränkungen des öffentlichen Verkehrs.

Es sind in der Zeit der Auslegung der Unterlagen zur beabsichtigten Teileinziehung vom 12.6.2015 bis zum 15.9.2015 keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung erhoben worden.

Die Straße wird daher teileingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Rechtsgültigkeit der Allgemeinverfügung bleibt davon jedoch unberührt.

Wiesenburg, den 29.9.2015


Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Bekanntmachung
Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer öffentlichen Sitzung
am 22.09.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 41-8/15
Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wiesenburg/Mark zum Stichtag 01.01.2011

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 14
Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 42-8/15
Beschluss über die 1. Änderung des „Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Tonziegelwerk Reetz“ vom 08.10.1997

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 14
Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 43-8/15
Beschluss über die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens zur Einziehung der öffentlichen Gemeindestraße „Weg zum See“ im Ortsteil Jeserig/Fläming

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 14
Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 2

Beschluss-Nr. 44-8/15
Beschluss über die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens zur Einziehung der öffentlichen Gemeindestraße Verbindungsweg (Medewitzer Straße zur Coswiger Straße) im Ortsteil Jeserig/Fläming

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 14
Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 4

Beschluss-Nr. 45-8/15
Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe für Baumaßnahmen an den Kindertagesstätten Reetz und Reppinichen

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 14
Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 46-8/15
Beschluss über die Teilnahme der Gemeinde Wiesenburg/Mark als Partner an den Beiträgen des Mittelbereiches Bad Belzig und der Städte Werder/Beelitz am Stadt-Umland-Wettbewerb.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 14
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

Beschluss-Nr. 47-8/15
Beschluss über die Freistellung einer Wohnung von den Bestimmungen zur Belegungsbindung des Wohnungsbindungsgesetzes im Gemeindeteil Schmerwitz

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 14
Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 48-8/15
Beschluss über den Verkauf einer Teilfläche in der Gemarkung Jeserig/Fläming

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 14
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

Beschluss-Nr. 49-8/15
Beschluss über den Verkauf von Waldwegen

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 14
Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 3 Enthaltungen: 3

Beschluss-Nr. 50-8/15
Änderungsbeschluss zum Beschluss Nr. 25-5/15 vom 24.03.2015 (Verkauf eines Flurstückes in der Gemarkung Wiesenburg)

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 14
Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Die vorstehend genannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgegeben.


Beckendorf
Bürgermeister



— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Satzung der Gemeinde Linthe über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2013 (GVBl. I Nr. 9) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1809), hat die Gemeindevertretung Linthe in ihrer Sitzung am 31.08.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 600 v.H. |
| b) für die Grundstücke | |
| (Grundsteuer B) | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am **01.01.2016** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Linthe über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 27.11.2006 außer Kraft.

Brück, den 24.09.2015



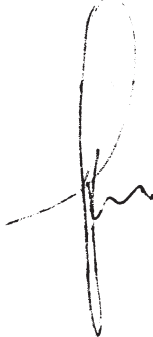
Christian Großmann
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 31.08.2015 beschlossene Satzung der Gemeinde Linthe über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 24.09.2015

Großmann
Amtdirektor



Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Linthe zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 – Zweites Gesetz – zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 12 – 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Linthe in ihrer Sitzung am 31.08.2015 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Linthe zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge beschlossen:

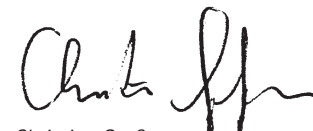
§ 1

Die Satzung der Gemeinde Linthe zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge vom 30.03.2015 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am **01.01.2016** in Kraft.

Brück, den 24.09.2015



Christian Großmann
Amtdirektor

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung am 31.08.2015 beschlossene Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Linthe zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 24.09.2015

Großmann
Amtdirektor



Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse in der
Gemeinde Linthe für das Jahr 2015
vom 14.09.2015

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (im Weiteren BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06 Nr. 15 S. 158) geändert durch das Gesetz zur Änderung des BbgLÖG vom 20.12.2010 (GVBl. I/10 Nr. 46) in Verbindung mit § 24 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, Nr. 21 S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10 Nr. 47, S. 1); sowie des Beschlusses A-30- 32/ 2015 des Amtsausschusses des Amtes Brück in der Sitzung am 14.09.2015 verordnet der Amtdirektor des Amtes Brück als örtliche Ordnungsbehörde:

§ 1

Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen in der **Gemeinde Linthe OT Linthe** entsprechend § 5 Abs. 1 BbgLÖG wie folgt öffnen:

06.12.2015 – 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr – Öffnung aller Verkaufsstellen aus Anlass des traditionellen Adventevent des Feuerwehrvereins Linthe in der Gemeinde Linthe OT Linthe

20.12.2015 – 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr – Öffnung aller Verkaufsstellen aus Anlass des traditionellen Weihnachtskonzertes in und an der Kirche in Linthe OT Linthe

§ 2

Sofern Arbeitnehmer/-innen beschäftigt werden, wird darauf hingewiesen, dass § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten sind.

§ 3

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brück, den 24.09.2015


Christian Großmann
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse in der Gemeinde Linthe für das Jahr 2015 vom 14.09.2015, in der Sitzung des Amtsausschusses am 14.09.2015 beschlossen, wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Brück, den 24.09.2015

Großmann
Amtdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung

Absicht einer Teileinziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz

Die Gemeinde Linthe hat am 31. August 2015 in öffentlicher Sitzung die Teileinziehung folgender Teilstücke von Gemeindestraßen beschlossen (L-30-74/15):

Ort: Linthe
Straße: Im Grund
Straßennummer: 313
Fläche: ca. 2.400 m²
Lage: Gemarkung Linthe, Flur 2, Flst. 324

Ort: Linthe
Straße: Dorfstraße
Straßennummer: 820
Fläche: ca. 3.600 m²
Lage: Gemarkung Linthe, Flur 2, Flst. 329
Gemarkung Linthe, Flur 5, Flst. 350, Teilfläche 408

Die genannten öffentlichen Verkehrsflächen sind nach Teileinziehung nur noch für Fahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse 7,5 t nicht überschreitet, befahrbar. Lieferverkehr ist von dem Verbot ausgenommen. Dies wird durch die Verkehrszeichen 253 in Kombination mit 1052-35 (Verbot Fahrzeuge mit zulässiger Gesamtmasse über 7,5 t) und 1026-35 (Lieferverkehr frei) an den Straßeneinmündungen angezeigt.

Um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben, ist die Absicht der Teileinziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) drei Monate vorher öffentlich bekanntzumachen.

Brück, 18. September 2015

Großmann
Amtsleiter



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 31. August 2015 beschlossene Absicht der Teileinziehung (Beschluss-Nr. L30-74/15) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Großmann
Amtdirektor

Bekanntmachung

Entwurf Gestaltungssatzung Bereich Bebauungsplan Nr. 3 „Borkwalde-Ortszentrum“

Die Gemeindevertretung Borkwalde hat in der öffentlichen Sitzung am 22.04.2015 den Entwurf der Gestaltungssatzung für den Bereich Bebauungsplan Nr. 3 „Borkwalde-Ortszentrum“ beschlossen und zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele gleichzeitig die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit festgelegt.

Die Satzung hat das Ziel, die für das B-Plangebiet typische Bauweise mit Holzfassaden zu fördern und nachhaltig zu sichern, um so zu einer stärkeren Verbundenheit und Identifizierung der Bewohner mit der Holzhaussiedlung beizutragen. Das besondere städtebauliche Ensemble und die damit verbundene Außenwirkung für die Gemeinde sollen gesichert werden.

Der Geltungsbereich ist der Anlage zu entnehmen.

Der Entwurf der Gestaltungssatzung wird in der Zeit vom

26.10.2015 bis 04.12.2015

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück öffentlich ausgelegt:

montags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 30.09.2015

Großmann
Amtdirektor

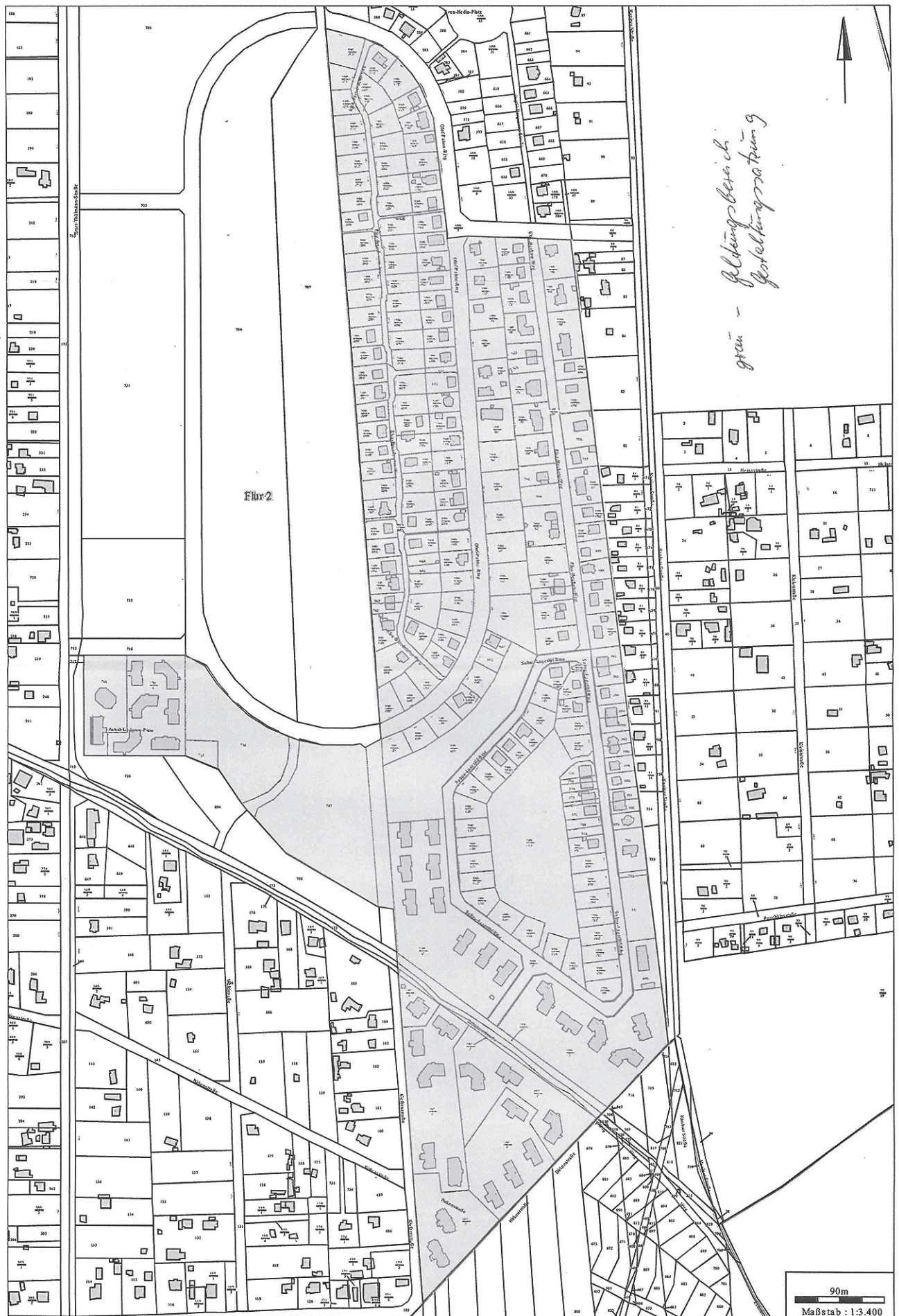
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung Borkwalde am 22.04.2015 beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Gestaltungssatzung wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Großmann
Amtdirektor

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Auflage 19
H. Beckhuss BW-30-7645
v. 22.04.2015



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

3. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage der Gemeinde Borkwalde (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4, 6, und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und aufgrund § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung Borkwalde in der Sitzung am 9.9.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage in der Gemeinde Borkwalde (Gebührensatzung), beschlossen von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24.11.2010 (Bw 60-172/10) veröffentlicht im Amtsblatt das Amt Niemegk „Flämingbote“ am 15.12.2006 und im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk „Flämingbote“ am 14.1.2011 zuletzt geändert am 10.4.2013 veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk „Flämingbote“ am 14.6.2013 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

Der § 2 Abs. 7 wird gestrichen und durch folgenden Inhalt ersetzt:

(7) Die Grundgebühr beträgt

2,50 € /Monat je Grundstücksanschluss und Nenndurchfluss
Wasserzähler (Qn) kleiner und gleich 2,5 m³/h

25,00 € / Monat je Grundstücksanschluss und Nenndurchfluss
Wasserzähler (Qn) größer 2,5 m³/h bis 6 m³/h.

Die Mengengebühr beträgt 4,69 €/m³ Frischwasser.

Artikel 3

Die vorstehende 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage in der Gemeinde Borkwalde (Gebührensatzung) tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Brück, den 28. September 2015



Christian Großmann
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 9.9.2015 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage der Gemeinde Borkwalde (Gebührensatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 28. September 2015



Christian Großmann
Amtdirektor

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasseranlagen in der Gemeinde Borkwalde (Grubengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4, 6, und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und aufgrund § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung Borkwalde in der Sitzung am 9.9.2015 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasseranlagen in der Gemeinde Borkwalde, (Grubengebührensatzung) beschlossen von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24.11.2010 (Bw 60-170/10) veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk „Flämingbote“ am 14.1.2011 zuletzt geändert am 10.4.2013 veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk „Flämingbote“ am 14.6.2013 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr

Der § 4 wird gestrichen und durch folgenden Inhalt ersetzt:

- (1) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr berechnet. Für Grundstücke mit vollbiologischer Kleinkläranlage wird keine Grundgebühr erhoben.

Grundgebühr für abflusslose Sammelgruben
2,50 €/Monat
Mengengebühr Fäkalwasser
6,13 €/m³/Frischwasser

Grundgebühr für mechanische Kleinkläranlagen (Typ 1)
1,25 €/Monat
Mengengebühr Fäkalschlamm
28,22 €/m³ Fäkalschlamm

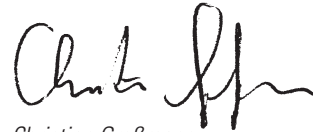
Mengengebühr Fäkalschlamm
aus vollbiologischen Kleinkläranlagen
39,19 €/m³ Fäkalschlamm

Zusatzgebühr je zusätzlichen Meter Saugschlauch
und Einsatz über die Normallänge von 15 m
0,59 EUR/m

Artikel 3

Die vorstehende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasseranlagen in der Gemeinde Borkwalde (Grubengebührensatzung) tritt am 1.1.2016 in Kraft.

Brück, den 28. September 2015



Christian Großmann
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 9.9.2015 beschlossene 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasseranlagen in der Gemeinde Borkwalde (Grubengebührensatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 28. September 2015



Christian Großmann
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

8. Änderung zum Abwasserentsorgungsvertrag vom 22.05.1997

Hiermit werden folgende Änderungen vereinbart:

§ 9 (3) 3. Satz wird wie folgt geändert:

Dieser Preis beträgt entsprechend der Kalkulation der Gebührensatzungen ab dem 01.1.2016

2,73 €/m³ Frischwasser für die zentrale Abwasserentsorgung
 6,28 €/m³ Frischwasser für abflusslose Sammelgruben
 40,52 €/m³ Klärschlamm für Kleinkläranlagen mit mechanischer Klärung und
 32,93 €/m³ Klärschlamm für vollbiologische Kleinkläranlagen

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Borkwalde/Brück, den 29.9. 2015

Christian Großmann
 Amtsdirektor

Renate Krüger
 Bürgermeisterin

Peter Luft
 AGB mbH
 Geschäftsführer

Abstimmungsbehörde: Amt Brück
Gemeinden: Borkheide, Borkwalde, Stadt Brück, Golzow, Linthe, Planebruch
Stimmkreis: 18; Potsdam-Mittelmark II

Bekanntmachung über erweiterte Eintragungsmöglichkeiten bei der Durchführung der Volksbegehren „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ und „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ (Nachtrag zur Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk vom 12.06.2015 sowie 17.07.2015)

Das Volksbegehren „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ findet in der Zeit vom 15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016 statt.

Das Volksbegehren „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ findet in der Zeit vom 19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016 statt.

Mit o.a. Bekanntmachung in den Amtsblättern vom 12.06. und 17.07.2015 kann die Eintragung in den Eintragungslisten im

Amt Brück, Ordnungsamt/Einwohnermeldeamt
 Ernst-Thälmann-Str. 59
 14822 Brück, Zimmer 108

Zu den Eintragungszeiten: **Mo, Mi** 9-12 und 13-15.30 Uhr
Die 9-12 und 13-18 Uhr
Do 9-12 und 13-16 Uhr
Fr 9-12 Uhr erfolgen.

Zusätzlich ist ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung die Eintragung zu beiden Volksbegehren während der Sprechstunden des Mobilien Bürgerservice für alle berechtigten Personen zu folgenden Zeiten und an folgenden Orten möglich:

Borkheide, Kirchanger 4 (Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr)
mittwochs 9 – 11 Uhr

Golzow, Lehniner Str. 11 (Kindertagesstätte)
mittwochs 13 – 15 Uhr

Brück, den 03. September 2015

Die Abstimmungsbehörde
 (Großmann, Amtsdirektor)



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Stadt Niemegk
– Zweitwohnungssteuersatzung –

Aufgrund § 3 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk in ihrer Sitzung am 08.09.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuer beschlossen:

Artikel 1

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Niemegk, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2014, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ am 14. November 2014, Nr. 12/2014, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

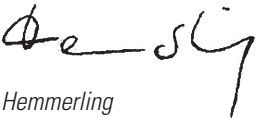
Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

§ 3 (5) Ist aus Gründen der technischen Versorgung (z.B. Wasser, Abwasser, Energie) oder des baulichen Zustandes des Objektes nur eine Nutzung von weniger als 7 Monaten im Jahr möglich, so kann auf schriftlichen Antrag der monatliche Betrag um 50 % reduziert werden.

Artikel 3

Die 1. Änderung zur Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Niemegk tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, den 15.09.2015



Hemmerling
Amtsdirektor

Stadtverordnetenversammlung Niemegk

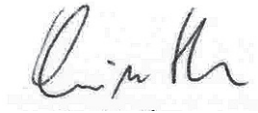
Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung Niemegk hat in ihrer 6. Sitzung am 08.09.2015 den folgenden Beschluss Nr. 44/SVV gefasst.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Eröffnungsbilanz der Stadt Niemegk mit den gesetzlich geforderten Anlagen zum Stichtag 01.01.2009.
Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Stimmverteilung:

Gesetzliche Stimmenzahl	Anwesende Stimmenzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	9	9	–	–

Niemegk, 08.09.2015



Dr. Linthe
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
ehrenamtlicher Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

ERÖFFNUNGSBILANZ				
Stadt Niemeck				
zum				
01. Januar 2009				
AKTIVA		PASSIVA		
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Anlagevermögen			1.1 Basis-Reinvermögen	0,00
1.2 Sachanlagevermögen			2. Sonderposten	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	377.045,06		2.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	4.841.308,02
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.458.670,47		2.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	<u>206.406,09</u> 5.047.714,11
1.2.3 Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	5.084.440,64		4. Verbindlichkeiten	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	93.475,08		4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.321.525,75
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>2.197,00</u>	8.015.828,25	4.3 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	1.103.820,45
1.3 Finanzanlagevermögen			4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	70.087,70
1.3.3 Mitgliedschaft in Zweckverbänden	2,00		4.12 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>9.567,50</u> 5.505.001,40
1.3.4 Anteile an sonstigen Beteiligungen	<u>49.665,37</u>	49.667,37	5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	288.994,20
Übertrag		8.065.495,62	Übertrag	10.841.709,71
Übertrag		8.065.495,62	Übertrag	10.841.709,71
2. Umlaufvermögen				
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	3.181,77			
2.2.1.3 Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	466,37-			
2.2.1.4 Steuern	91.840,08			
2.2.1.6 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	38.795,48			
2.2.1.7 Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	<u>22.824,33-</u>	110.526,63		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	7.277,33			
2.2.2.5 gegen sonstige Beteiligungen	<u>10.010,09</u>	17.287,42		
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		2.648.400,04		
		<u>10.841.709,71</u>		<u>10.841.709,71</u>

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

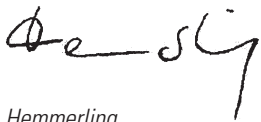
Bekanntmachungsanordnung zur Eröffnungsbilanz der Stadt Niemegk zum 01.01.2009

Die Stadt Niemegk hat gemäß § 85 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) für das erste Haushaltsjahr, in dem die Haushaltswirtschaft gemäß § 63 Abs. 3 BbgKVerf nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt werden soll, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Niemegk zum 01.01.2009 wurde in der Sitzung der Stadtverordneten am 08.09.2015 beschlossen und wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, 15. September 2015



Hemmerling
Amtdirektor

**1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Rabenstein/Fläming
– Zweitwohnungssteuersatzung –**

Aufgrund § 3 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming in ihrer Sitzung am 01.09.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuer beschlossen:

Artikel 1

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 30.09.2014, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ am 17. Oktober 2014, Nr. 11/2014, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

§ 3 (5) Ist aus Gründen der technischen Versorgung (z.B. Wasser, Abwas-

ser, Energie) oder des baulichen Zustandes des Objektes nur eine Nutzung von weniger als 7 Monaten im Jahr möglich, so kann auf schriftlichen Antrag der monatliche Betrag um 50 % reduziert werden.

Artikel 3

Die 1. Änderung zur Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, den 08.09.2015



Hemmerling
Amtdirektor

Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ in der Gemeinde Rabenstein/Fläming

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20],) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming in ihrer Sitzung am 01.09.2015 folgende Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Rabenstein/Fläming ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/195, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]) für alle Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften befinden, Mitglied der Gewässerunterhaltungsverbände „Plane-Buckau und „Nuthe-Nieplitz“ nachfolgend Verbände genannt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Rabenstein/Fläming legt die durch die Verbände festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG, die nicht in ihrem Eigentum stehen, um.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in der Gemeinde Rabenstein/Fläming ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen dem Amt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Bei Änderungen zum Grundstückseigentum ist der Umlageschuldner verpflichtet, diese unverzüglich dem Amt Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk anzuzeigen. Ein Wechsel des Schuldners während eines laufenden Jahres wird zum 1. Januar des Folgejahres auf den Rechtswechsel wirksam.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die grundstückspflichtige Grundstücksfläche. Die Grenzen der Verbandsgebiete werden jährlich durch das LUVG (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) nach den Gewässereinzugsgebieten neu bestimmt und mit dem Liegenschaftskataster verschnitten. Die erfassten Grundstücksflächen des Umlageschuldners entsprechend § 2 dieser Satzung, werden in Quadratmetern berechnet.

§ 5

Umlagesatz

- (1) Als Umlagesatz wird der vom Verband für das Kalenderjahr festgesetzte Beitragssatz je m² festgelegt.
- (2) Der vom Verband festgesetzte Beitragssatz ist entsprechend auf einen Quadratmeter umzurechnen.
„Nuthe-Nieplitz“ 0,000708 € je m²
„Plane-Buckau“ 0,000625 € je m²

§ 6

Entstehung der Umlageschuld, Fälligkeit

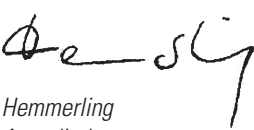
- (1) Die Umlageerhebung erfolgt durch schriftlichen Bescheid als Jahresbetrag und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Wird die Umlage für zurückliegende Kalenderjahre erhoben ist die Umlage ebenfalls einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten /Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ vom 30.09.2014 außer Kraft.

Niemegk, den 08.09.2015



Hemmerling
Amtsleiter

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Planetal
– Zweitwohnungssteuersatzung –

Aufgrund § 3 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal in ihrer Sitzung am 23.09.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuer beschlossen:

Artikel 1

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Planetal, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 29.10.2014, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ am 14. November 2014, Nr. 12/2014, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

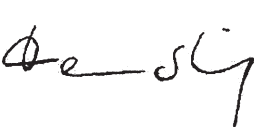
Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

§ 3 (5) Ist aus Gründen der technischen Versorgung (z.B. Wasser, Abwasser, Energie) oder des baulichen Zustandes des Objektes nur eine Nutzung von weniger als 7 Monaten im Jahr möglich, so kann auf schriftlichen Antrag der monatliche Betrag um 50 % reduziert werden.

Artikel 3

Die 1. Änderung zur Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Planetal tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, den 30.09.2015



Hemmerling
Amtsleiter

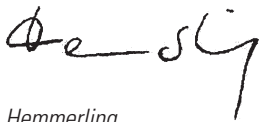
– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Ergänzungssatzung der Gemeinde Planetal

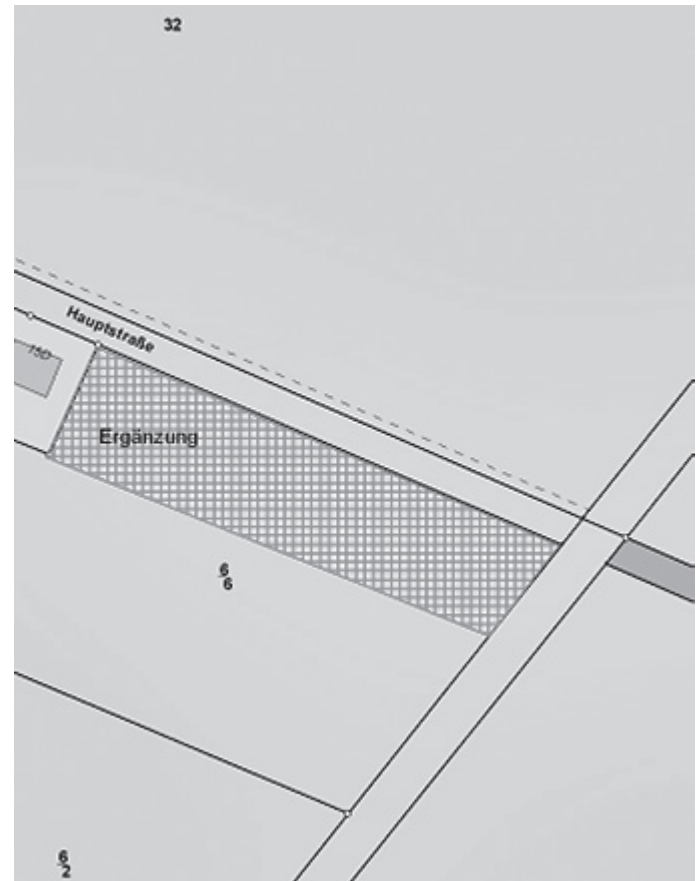
Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Planetal am 23.09.2015 wurde mit Beschluss 38/GVPI die Ergänzungssatzung der Gemeinde Planetal bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen erlassen.

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, den 30.09.2015



Hemmerling
Amtsleiter



1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Mühlenfließ – Zweitwohnungssteuersatzung –

Aufgrund § 3 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 28.09.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuer beschlossen:

Artikel 1

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Mühlenfließ, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 25.08.2014, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ am 12. September 2014, Nr. 10/2014, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

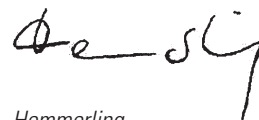
Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

§ 3 (5) Ist aus Gründen der technischen Versorgung (z.B. Wasser, Abwasser, Energie) oder des baulichen Zustandes des Objektes nur eine Nutzung von weniger als 7 Monaten im Jahr möglich, so kann auf schriftlichen Antrag der monatliche Betrag um 50 % reduziert werden.

Artikel 3

Die 1. Änderung zur Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Mühlenfließ tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, den 30.09.2015



Hemmerling
Amtsleiter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Öffentliche Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten
an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Das Amt Niemegk möchte alle Bürger, die im nächsten Jahr volljährig werden, auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr hinweisen. Nach § 58 b Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1 Familienname,
- 2. Vornamen,
- 3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 MRRG widersprochen haben. Nach § 18 Abs. 7 MRRG ist eine Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 SG nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.